



Einwohnergemeinde **Bolligen**



H03

Verordnung über die Benützung der Schulhäuser, Turnhallen, der Turn- und Sportplätze und des Sportplatzes Wegmühle

**vom 30. März 2015
mit Änderungen vom 20. März 2017**

- Grundsätze**
- Art. 1**
- 1 Ausserhalb der Schulzeit können sämtliche dafür geeigneten Schul- und Turnräume Dritten zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können Drittnutzungen auch während der Schulzeit bewilligt werden.
 - 2 Der Sportplatz Wegmühle wird nach Möglichkeit ausserhalb der ordentlichen Trainings- und Spielzeiten auch weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt.
- Räume und Anlagen zur ausserschulischen Nutzung**
- Art. 2**
- 1 a) Schulräume in den Schulhäusern Eisengasse, Lutertal und Flugbrunnenstrasse
 - b) Aulen, Musik- und Singzimmer
 - c) Unterrichtszimmer (ohne die belegten Klassenzimmer)
 - d) Fachzimmer für Naturkunde, Werken, Zeichnen, Informatik, Hauswirtschaft usw. nur unter fachkundiger Leitung und nach Absprache mit der für den Raum verantwortlichen Lehrkraft.
 - e) Turnhallen Eisengasse, Lutertal und Flugbrunnenstrasse inkl. Aussenanlagen.
 - f) Sportplatz Wegmühle
 - 2 Über die Benützung der Schulanlage Ferenberg wird eine separate Verordnung geführt.
- Ausserschulische Nutzungszeiten Grundsätze**
- Art. 3**
- 1 Grundsätzlich geschlossen bleiben die Anlagen
 - a) an Feiertagen, inkl. Vorabend
 - b) in der Sportwoche
 - c) in den Winterferien
 - d) während der Schulhausreinigung
 - 2 In den restlichen Schulferien stehen die Schulanlagen
 - den Vereinen und Gruppen während ihren bewilligten Dauerbelegungen ebenfalls zur Verfügung. Die gewünschten Ferienbelegungen müssen der Abteilung Bildung und Kultur zuhanden der Schulhauswarte gemeldet werden.
 - auch für weitere öffentliche Nutzung auf Gesuch hin zur Verfügung.
- Öffnungszeiten**
- Art. 4**
- 1 Schulanlagen:

Montag bis Freitag	18:00 – 22:30 ¹ (Dauer- und Einzelbelegungen)
Samstag	07:00 – 20:00 (nur Einzelbelegungen)
Sonntag	07:00 – 18:00 (nur Einzelbelegungen)
 - 2 Sportplatz Wegmühle:
Benützungszeiten in der Regel bis 22:00 Uhr
 - 3 Verlängerungen sind nur auf spezielles Gesuch hin möglich, einzureichen an die Abteilung Bildung und Kultur.

¹ GR-Beschluss 20.3.2017

Benützungsgebühren	<p>Art. 5</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Diese werden gemäss Anhang I berechnet und in Rechnung gestellt. 2 Die Benützungsgebühren für den Sportplatz Wegmühle werden vom Fussballklub festgelegt und gehen zu dessen Gunsten.
Nutzungsprioritäten	<p>Art. 6</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Bedürfnisse der Schulen haben auch ausserhalb der normalen Unterrichtszeiten bei der Belegung der Schulräume, Turnhallen und Aussenanlagen absolute Priorität. Sonst gelten die Nutzungsprioritäten gemäss Anhang II. 2 Den Sportplatz Wegmühle gibt der Spielkommission-Präsident des FC Bolligen für Trainings und Spiele frei.
Apparatebenützung	<p>Art. 7</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Geräte und Apparate dürfen nach Abmachung mit dem zuständigen Schulhauswart oder der für den Raum verantwortlichen Lehrkraft gebraucht werden. 2 Der Schulhauswart instruiert über die sachgerechte Verwendung. 3 Die Benützer haben für die Bewilligung eine verantwortliche Person zu nennen.
Weisungen an die Benützer	<p>Art. 8</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Für die Benützung der Schulräume, der Hallen und der Aussenanlagen werden besondere Weisungen erlassen (Hausordnung). 2 Die Anlagen sind sauber zu hinterlassen. 3 Schäden sind der Vermieterin zu melden. 4 Anfallende und den Verursachern klar zuweisbare zusätzliche Reinigungs- und Reparaturaufwände werden diesen in Rechnung gestellt.
Bewilligungsverfahren Schulanlagen	<p>Art. 9</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Bewilligungsverfahren für die Schulanlagen läuft über die Abteilung Bildung und Kultur. 2 Das Gesuch muss mindestens 3 Wochen vor der Belegung eingereicht werden. 3 Das Gesuch wird in Rücksprache mit den Anlageverantwortlichen geprüft und der entsprechende Entscheid kommuniziert. 4 In ausserordentlichen Fällen entscheidet die Bildungskommission. 5 Vermietungen des Sportplatzes Wegmühle: Diese sind über den Spielkommission-Präsident des FC Bolligen abzuwickeln. Die Abteilung Bildung und Kultur kann die entsprechende Adresse vermitteln.

Art. 10

In Kraft treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 5. November 2004, sowie alle weiteren im Widerspruch stehenden Erlasse.

Der Gemeinderat von Bolligen hat anlässlich seiner Sitzung vom 30. März 2015 die vorliegende Verordnung über die Benützung der Schulhäuser, Turnhallen, der Turn- und Sportplätze und des Sportplatzes Wegmühle genehmigt.

Gemeinderat Bolligen

sig.
Rudolf Burger
Gemeindepräsident

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Der Gemeinderat hat folgende Änderungen beschlossen und anschliessend publiziert:

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Art. 4 Abs. 1 – Öffnungszeiten Nutzungszeit der Turn- und Sportanlagen bis 22:00 Uhr, Schliessungszeit 22:30 Uhr	20.3.2017	1.8.2017

Bolligen, 20. März 2017

GEMEINDERAT BOLLIGEN

sig.
Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Anhang I
Benützungsgebühren ab 1.1.2015

Anhang II
Nutzungsprioritäten ab 1.1.2015

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Abteilung Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

**► Verwaltung ► Formulare und Downloads ► Erlas-
se**

heruntergeladen werden.